

**Kleine Anfrage****Manuela Strube (SPD) vom 06.11.2020****Schwimmunterricht an hessischen Schulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Schwimmunterricht ist für den Sportunterricht in der Grundschule sowie der Sekundarstufe I verbindlich in den Bildungsstandards bzw. Kerncurricula vorgesehen. Hiermit soll sowohl die Gesundheit durch Bewegung als auch der Schutz vor Ertrinken der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Die Durchführung von Schwimmunterricht ist dabei an verschiedene Gelingensfaktoren geknüpft. Mangelnde Wasserflächen und nicht ausreichende qualifizierte Lehrkräfte werden in diesem Zusammenhang zum Beispiel negativ benannt. Die Landesregierung selbst verweist hierzu auf das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm „SWIM“ und Qualifikationskurse für Sportlehrkräfte an der Zentralen Fortbildungseinrichtung (ZFS). Die Corona-Pandemie verändert aktuell jedoch sowohl das Freizeitverhalten als auch die Situation in den hessischen Schulen. In der Anlage 2 des Hygieneplans 6.0 wird zwar angegeben, dass Schwimmunterricht in Schwimmbädern in geregelten Klassen- oder Kurssystemen stattfinden, aber gleichzeitig an weitere Hygienekonzepte gebunden sein kann. Auch private Schwimmkurse sind von der aktuellen Situation betroffen, wodurch sich lange Wartelisten bilden würden. Darüber berichtete beispielsweise die Werra-Rundschau am 22.08.2020 in einem Artikel zu Schwimmkursen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Schwimmunterricht gehört aufgrund seiner lebensrettenden und freizeitsportlichen Bedeutung zur körperlichen Grundbildung und ist daher ein fester Bestandteil des Sportunterrichts. Der Schwimmunterricht ist in den hessischen Kerncurricula verankert. Vor dem Hintergrund allgemein nachlassender Schwimmfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen gewinnt dieser Bereich im Schulsport der Grundschule und den weiterführenden Schulen sogar noch an Bedeutung.

Der Schwimmunterricht ist in Hessen flächendeckend vorgesehen. Die Durchführung des Schwimmunterrichts an den jeweiligen Schulstandorten ist unter anderem von den Möglichkeiten der Nutzung von Schwimmbädern abhängig. Im Zuge der Corona Pandemie mussten Schwimmbäder zunächst schließen und durften im Laufe des zweiten Halbjahres 2019/2020 unter bestimmten Hygieneauflagen wieder öffnen. Die Nutzung der Bäder und dementsprechend die Möglichkeit zur Erteilung von Schwimmunterricht ist abhängig vom Infektionsgeschehen vor Ort und den damit verbundenen Weisungen der Träger. Die Sicherstellung des Schwimmunterrichts ist allen Beteiligten ein großes Anliegen und mit einem besonderen Aufwand verbunden, der in Anbetracht des hohen Nutzens gerechtfertigt ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung Qualität und Quantität von Schwimmunterricht an hessischen Schulen seit März 2020?

Soweit Schwimmunterricht erteilt werden konnte, gab es keine qualitativen Einschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der erteilten Schwimmstunden durch landesweite und regionale Corona-Verordnungen stark eingeschränkt worden ist.

Frage 2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen im laufenden Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie der Schwimmunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnte?

Aufgrund von Bäderschließungen in Folge der Corona-Pandemie hat an vielen Schulen der Schwimmunterricht teilweise nicht wie geplant stattfinden können. In diesen Fällen ist der

Schwimmunterricht zum Teil durch Sport- und Bewegungsangebote im Freien ersetzt worden. Der Zugriff auf Sportstätten ist in diesen Fällen nicht immer möglich gewesen, weil die Sportstätten entweder nicht nutzbar waren oder durch Belegung mit planmäßigem Sportunterricht von anderen Lerngruppen nicht zur Verfügung standen.

Frage 3. Was plant die Landesregierung, um dem Mehrbedarf an Schwimmunterricht, der durch den Ausfall privater Schwimmkurse entsteht, zu begegnen?

Das Angebot privater Schwimmschulen und der schulische Schwimmunterricht sind zwei parallele, voneinander unabhängige Bildungsangebote.

Für den Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts ist im Kerncurriculum Primarstufe festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schuljahres sicher schwimmen können sollen, unabhängig von der Vermittlung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen durch private Anbieter.

Frage 4. In welchem Verhältnis stehen die Lehrkräfte mit einer Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht in der Grundschule sowie in der Sekundarstufe I zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Jahrgangsstufen? (Bitte prozentual und absolut angeben.)

Berücksichtigt werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die eine Lehramtsqualifikation und eine fachliche Qualifikation für Sport besitzen. Lehrkräfte an reinen Grundschulen sind der Primarstufe zugeordnet. Lehrkräfte an verbundenen Grundschulen sind der Sekundarstufe I zugeordnet, da an verbundenen Grundschulen keine eindeutige Zuordnung zur Primarstufe oder Sekundarstufe I möglich ist.

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler sind in der Primarstufe alle Grundschulformen (ohne Vorklassen), in der Sekundarstufe I alle Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulformen ohne Förderschulen an öffentlichen Schulen berücksichtigt. Daten zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/2021 liegen noch nicht vor.

In der nachfolgenden Übersicht werden ausschließlich absolute Zahlen angegeben, da eine Zuordnung der Sportlehrkräfte zur Sekundarstufe I oder II nicht eindeutig möglich ist, wenn Schulen neben einer Sekundarstufe I auch über eine gymnasiale Oberstufe verfügen. Die Schüler-Lehrer-Relation von Primarstufe und Sekundarstufe I ist daher nicht vergleichbar, da die angegebenen Lehrkräfte in der Sekundarstufe I mitunter auch in der Sekundarstufe II unterrichten.

Sportlehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 an öffentlichen Schulen		
Stufe	Lehrkräfte	Schülerinnen und Schüler
Primarstufe (reine Grundschulen)	2.921	212.243
Sekundarstufe I	4.561	291.830

Frage 5. Wie viele Lehrkräfte an Grundschulen und in der Sekundarstufe I in Hessen verfügten im Schuljahr 2019/2020 sowie vor fünf und zehn Jahren über die geforderte Qualifikation, Schwimmunterricht zu erteilen? (Bitte getrennt nach Primar- und Sekundarstufe I und Jahren angeben.)

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Sportlehrkräfte an öffentlichen Schulen			
Stufe	2010/2011	2015/2016	2019/2020
Primarstufe (reine Grundschulen)	2.491	2.782	2.921
Sekundarstufe I	4.357	4.448	4.561

Frage 6. Wie viele Lehrkräfte welcher Lehrämter haben in den letzten fünf Jahren an den Qualifikationskursen zur Erteilung von Schwimmunterricht der ZFS teilgenommen? (Bitte getrennt nach Jahren und Lehrämtern angeben.)

In Kooperation zwischen dem Hessischen Schwimm-Verband und der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes Hessen (ZFS) wurde in den Jahren 2015 bis 2020 die nachfolgende Anzahl an Lehrkräften qualifiziert. Die Qualifizierungskurse richten sich an Lehrkräfte, die im Bereich „Schwimmen lernen“ in der Grundschule und Förderschule eingesetzt werden.

Eine Differenzierung nach Lehrkräften wird bei der Anmeldung nicht abgefragt. Die Fortbildungen im Frühjahr und Herbst 2020 wurden wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie abgesagt.

Jahr	Anzahl der Lehrkräfte
2015	86
2016	57
2017	107
2018	102
2019	87
2020	39

Frage 7. Welche Voraussetzungen müssen Lehrkräfte erfüllen, um an einem Qualifikationskurs zur Erteilung von Schwimmunterricht der ZFS teilzunehmen?

Grundvoraussetzung für die Teilnahme an einem Qualifikationskurs ist die Erste Staatsprüfung in einem Lehramt. Darüber hinaus müssen die Nachweise der Ersten Hilfe und der Rettungsfähigkeit (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze) möglichst zu Beginn der Fortbildung vorliegen oder alternativ begleitend erworben werden.

Frage 8. Welche Prüfungsleistungen sind zu leisten, um einen Qualifikationskurs zur Erteilung von Schwimmunterricht der ZFS erfolgreich zu bestehen?

Eine erfolgreiche Teilnahme ist unabhängig von expliziten Prüfungsleistungen. Die Referenten beurteilen die Teilnehmenden nach einem für alle verbindlichen Anforderungsprofil. Dazu zählen:

- die Anwesenheit während der Dauer der Veranstaltung,
- die aktive Teilnahme an allen Theorie- und Praxisteilen,
- die eigenständige Planung und Durchführung einer fachlich, didaktisch-methodisch korrekten Lehrprobe mit Bezug zum Kerncurriculum Sport bzw. zum Lehrplan Sport,
- eine bezogen auf die Anforderungen des Lernorts angemessene Sprachkompetenz (unter anderem Lautstärke),
- eine eigene sportmotorische Kompetenz; dazu zählen insbesondere
- die Demonstration von drei Schwimmarten bzw. -techniken einschließlich der Starts und Wenden in Grobform (Brust/Kraul/Rücken),
- Tauchen (als Nachweis der Orientierungsfähigkeit unter Wasser) und
- Springen (kopf- und fußwärts) sowie
- der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (nicht älter als 4 Jahre; bereits als Zulassungsvoraussetzung benannt).

Der Erwerb bzw. die Vorlage des Nachweises der Ersten Hilfe ist unabhängig davon durch die Aufsichtsverordnung zur Erteilung von Sportunterricht im Allgemeinen geregelt.

Frage 9. Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Durchführung der Qualifikationskurse der ZFS und insbesondere auf die Teilnehmezahlen der Kurse?

Aufgrund der Verordnungslage im ersten Kalenderhalbjahr sowie ab dem 3. November 2020 waren verschiedene Bäder temporär, andere durchgängig geschlossen. Das hat zur Absage von Qualifikations- und Fortbildungsangeboten geführt. Andere Lehrgänge konnten aufgrund von Bestimmungen der Kommunen und der Badträger nur mit max. 50 Prozent der sonst üblichen Teilnehmezahlen durchgeführt werden.

Um den Ausfall von Qualifikationsangeboten zu kompensieren, ist eine kompakte Fortbildungsinitiative mit vermehrten Kursen geplant. Ein Fachtag „Sicher schwimmen lernen“, der für September 2021 geplant ist, soll auf die Fortbildungsangebote aufmerksam machen.

Frage 10. Wie viele Schulen verfügen aktuell über keinen geeigneten Zugang zu Wasserflächen für den Schwimmunterricht und welche Gründe liegen hierfür vor (z.B. Schließung eines Bades, aktuelle Sanierung eines Bades, inkompatible Corona-Hygienevorschriften, Probleme bei der Kurs- oder Klassenkonstanz, usw.)?

An den Schulstandorten stellt der zuständige Schulträger Schwimmbäder zu Verfügung. Die Durchführung des Schwimmunterrichts an den jeweiligen Schulstandorten ist unter anderem von den Möglichkeiten der Nutzung von Schwimmbädern abhängig.

Um ausreichende Wasserfläche zur Verfügung zu stellen, stellt die Hessische Landesregierung mit der Neuauflage des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramms „SWIM“ insgesamt 50 Mio. € für die Investitionen in Schwimmbäder für die Jahre 2019 bis 2023 bereit. Im Rahmen von Städtebauförderprogrammen wie zum Beispiel des „Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten“ wurde 2020 ein Naturfreibad gefördert. Darüber hinaus gibt es Bundesförderprogramme mit entsprechender Förderthematik. Ganz aktuell sind im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, eine Vielzahl von Maßnahmen in die Förderung aufgenommen worden. Alleine aus diesem Programm fließen rund 13,3 Millionen Euro an Fördermitteln in hessische Schwimmbäder.

Mit diesen Förderprogrammen sollen Investitionen gefördert werden, um Schwimmbäder unter anderem zu sanieren und zu modernisieren. Moderne und zeitgemäße Schwimmbäder entfalten eine größere Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger, sodass dadurch ein Anreiz geschaffen wird, die Schwimmfähigkeit im privaten Rahmen zu erlernen oder auszubauen. Durch die Förderung von dringend benötigten Investitionsmaßnahmen kann darüber hinaus auch das Schließen von Schwimmbädern verhindert werden. Eine flächendeckende Verfügbarkeit von Schwimmbädern erhöht den Erwerb der Schwimmfähigkeit. Ausreichende Schwimmbadressourcen verbessern auch die Möglichkeiten für schulischen Schwimmunterricht.

Wenn einer Schule keine entsprechenden Übungsstätten für den Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt werden können, kann ein Verzicht auf den Schwimmunterricht nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgen. Zur Entlastung der Staatlichen Schulämter vor Ort und aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Prioritäten wurde auf eine Abfrage bei allen 15 Staatlichen Schulämtern verzichtet.

Wiesbaden, 25. März 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz